

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Reiseveranstalter

AWO- Ortsverein- Vettweiß e.V. (www.awo-vettweiss.de), Broichkirchweg 2a, 52391 Vettweiß- Kelz,
☎ 0 24 24 – 16 75, 📠 0 24 24 – 20 14 87, E-Mail: info@awo-vettweiss.de

2. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der/die Kunde/Kundin dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung muss schriftlich, mittels des Buchungsantrages vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung zustande. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/der oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden/Kundinnen über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem/der Kunden/Kundin eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, unter bestimmten, in seiner Leistungsbeschreibung im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen nachträglich Änderungen des Zustiegs-/ Abfahrtsortes vorzunehmen.

5. Mindestteilnehmer-/ innenzahl

Die Mindestteilnehmer-/ innenzahl ist jeweils bei den Reisen angegeben. Kann wegen mangelnder Teilnehmer/innen die Reise nicht stattfinden, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, bis 4 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits gezahlte Reisepreis ist in vollem Umfang zu erstatten.

6. Anzahlung/ Schlusszahlung

Nach Vertragsabschluss erhält der Teilnehmer unverzüglich eine Buchungsbestätigung, eine Rechnung und weitere Reiseunterlagen. Mit dieser wird eine Anzahlung in Höhe von maximal 200,00 EURO pro Reisetilnehmer sofort und eine Rest-/ Schlusszahlung bis spätestens 2 Monate vor Reiseantritt auf das angegebene Konto fällig. Der/die Kunde/Kundin ist zur Einhaltung der Zahlungsmodalitäten verpflichtet.

7. Umbuchung durch den Reisetilnehmer

Eine Umbuchung auf ein anderes, im Prospekt aufgeführtes Reiseziel ist bis 30 Tage vor Reisebeginn möglich. Für eine Umbuchung werden 10% des Reisepreises in Rechnung gestellt. Eine bereits geleistete Zahlung verfällt nicht.

8. Ersatzperson

Bis vor Reisebeginn kann sich der/die Teilnehmer/in bei der Durchführung der Reise durch einen/eine Dritte/n ersetzen lassen. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person der/des Reisenden widersprechen, wenn durch die Teilnahme des/der Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der/die Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder in- bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden bis zu 120 Tage vor Fahrtbeginn 5 % des Reisepreises und vom 119 bis zum 31 Tag vor Fahrtbeginn 15 % des Reisepreises in Rechnung gestellt. Ab dem 30 Tag vor Fahrtbeginn ist eine Ersatzstellung aus organisatorischen und versicherungstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

9. Rücktritt / Stornierung des Vertrages durch den Reisetilnehmer

Der/die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Bei einem Rücktritt werden Reiserücktrittsgebühren für den Teilnehmer entsprechend der nachstehenden Staffelung und des Eingangs der Rücktrittserklärung berechnet:

Bis 120 Tage vor Fahrtbeginn 50 % der festgesetzten Anzahlung, von 119 bis 60 Tagen vor Fahrtbeginn 20 % des Reisepreises, von 59 bis 30 Tage vor Fahrtbeginn 30 % des Reisepreises, von 29 bis 07 Tage vor Fahrtbeginn 60 % des Reisepreises, von 06 bis 01 Tag/e vor Fahrtbeginn 80 % des Reisepreises und am Reisetag selbst 100 % des Reisepreises. Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich gesparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Tritt der/die Teilnehmer/in ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Einen günstigen Anbieter nennen wir Ihnen gerne bei Bedarf. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Reisetilnehmer den Vertrag kündigen.

10. Rücktritt / Stornierung des Vertrages sowie Ausschluss des Reisetilnehmers durch den Reiseveranstalter

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. Ferner erwartet der Reiseveranstalter, dass der/die Teilnehmer/in die Sitten und Gebräuche eines jeweiligen Landes respektiert sowie bestehende Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes beachtet. Sollte der/die Teilnehmer/in grob gegen sie verstoßen, gibt der/die Teilnehmer/in dem Reiseveranstalter die Möglichkeit, ihn/sie nach vorheriger Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Teilnehmer/in. Das Gleiche gilt auch, wenn der/die Teilnehmer/in das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt und wenn der/die Kunde/Kundin den bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Im letzteren Falle werden Stornierungsgebühren wie in der unter Ziffer 9 angegebenen Höhe fällig. Des weiteren wird auf die Ziffer „5. Mindestteilnehmer-/ innenzahl“ verwiesen.

11. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

12. Haftungsausschluss

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Da der Reiseveranstalter auf etwaige Flug- und Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt er auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Skifahren, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung nach § 8 a Absatz 1 Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Schäden am Reisegepäck bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom dem/der Reiseteilnehmer/in selbst zu beaufsichtigen. Der/die Reiseteilnehmer/in haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

13. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, a) soweit ein Schaden des/der Reiseteilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für eine/-n Reiseteilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften und internationaler Abkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

14. Gepäckbeförderung (siehe auch Punkt 12 "Haftungsausschluss")

Gepäck wird im normalen Umfang befördert; dies bedeutet pro Person einen Koffer und Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Reiseveranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von dem/der Reiseteilnehmer/in beim Umsteigen selbst zu beaufsichtigen, er/sie haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt der Reiseveranstalter die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften mit, soweit sie dem Veranstalter bekannt sind oder bekannt sein müssten. Der Reiseveranstalter gibt Änderungen der genannten Bestimmung bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der/die Reiseteilnehmer/in selbst verantwortlich. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

16. Mitwirkungspflicht

Unsere Mitarbeiter/innen vor Ort sind sofort über Störungen am Urlaubsort in Kenntnis zu setzen. Sollten diese Personen nicht am Ort sein, reicht eine sofortige, schriftliche Mitteilung an den Reiseveranstalter, worin die Mängel beschrieben sind und um Abhilfe nachgesucht wird. Kommt der/die Reiseteilnehmer/in durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr Ansprüche insoweit nicht zu. Mitarbeiter/innen vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Vor der Kündigung des Reisevertrages ist dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich, wird vom Reiseveranstalter verweigert oder die sofortige Kündigung des Vertrages ist durch ein besonderes Interesse des/der Reisenden gerechtfertigt.

17. Versicherungen

Für die Dauer der Ferienmaßnahme empfehlen wir zur eigenen Sicherheit den Abschluss einer Reisekranken- Reiseunfall- Reisehaftpflicht-Reiserechtschutz und einer Reiserücktrittsversicherung. Eine Versicherung seitens des Reiseveranstalters besteht nicht. Des Weiteren weisen wir auf Ziffer 11 und 12.

18. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Der/die Teilnehmer/in muss seine/ihre Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiserückkehrdatum beim Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Vertragspartner/in Ansprüche geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß endet. Hat der/die Vertragspartner/in gegenüber dem Reiseveranstalter fristgemäß seine/ihre Ansprüche geltend gemacht, wird die Verjährung bis zum Tage der schriftlichen Zurückweisung durch den Reiseveranstalter gehemmt. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Bürgerlichen- Gesetzbuches (BGB).

19. Allgemeines/ Schlussbestimmungen

- a) Die Berichtigung von Irrtümern, Druck und Rechenfehlern bleibt dem Reiseveranstalter vorbehalten.
- b) Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des Reiseveranstalters.
- c) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.